

Geschäftsordnung des Integrationsrats der Stadt Böblingen

Präambel

Bürgerbeteiligung ist fester Bestandteil kommunaler Planung und Entscheidungen.

Die Stadt Böblingen bildet einen Rat für Themen der Integration und Zuwanderung (*Integrationsrat Böblingen, im weiteren IG-Rat*) als öffentliche Einrichtung, die mit der Kommunalverwaltung und dem Gemeinderat eng zusammenarbeitet. Der Erste Bürgermeister der Stadtverwaltung trägt die Schirmherrschaft des IG-Rats.

Auf der Basis eines respektvollen Miteinanders der Generationen und Kulturen wird Böblingen zu einer Integrationsorientierten und familienfreundlichen Stadt. Der Dialog zwischen Bürgerschaft, Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Religionen, Schulen, Vereinen und anderen Institutionen wird gefördert (*aus: Leitbild BB 2020 – Seite 9*). Der Integrationsrat versteht sich darüber hinaus als politischer Vermittler für die Fragen und Belange der Bevölkerung ohne kommunales Wahlrecht.

§1 Name und Sitz

(1) Die Interessenvertretung trägt den Namen „Integrationsrat Böblingen“ und hat ihren Sitz in Böblingen.

§2 Zielgruppe, Aufgaben, Ziele

(1) Zielgruppe sind Menschen mit und ohne Migrationshintergrund. Migrationshintergrund haben alle in Deutschland lebende Ausländer, die selbst zugewandert sind und auch in Deutschland geborene Ausländer. Darüber hinaus Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft, nämlich: Spätaussiedler und Eingebürgerte, Kinder von Spätaussiedlern und Eingebürgerten und in Deutschland geborene Kinder von Ausländern, die mit Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten haben. Kinder, bei denen ein Elternteil einen Migrationshintergrund hat.

(2) Der IG-Rat ist ein Gremium, das Ansprechpartner, Interessenvertretung und Vermittler für die Zielgruppe ist.

(3) Der IG-Rat setzt sich ein für die Belange der in Böblingen lebenden Menschen mit und ohne Migrationshintergrund und entwickelt hierfür ggf. geeignete Maßnahmen. Insbesondere wirkt er mit, das friedliche und gleichberechtigte Zusammenleben in der Stadt zu fördern.

(4) Der IG-Rat berät den Interkulturellen Beirat sowie den Gemeinderat in allen Fragen, die Zuwanderer in Böblingen betreffen und zum eigenen Wirkungskreis der Stadt gehören. Dies geschieht durch eigene Anregungen und durch Stellungnahme auf Anforderung des Interkulturellen Beirates, des Stadtrats oder der Stadtverwaltung.

§3 Besetzung und Amtszeit

(1) Der Integrationsrat Böblingen setzt sich zusammen aus 12 Mitgliedern, die durch den Gemeinderat Böblingen ernannt werden.

(2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Gemeinderat und IG-Rat für gewählte Mitglieder des IG-Rats ist nicht möglich.

(3) Die Amtszeit des IG-Rats beträgt 5 Jahre. Die Ernennung des IG-Rats findet jeweils innerhalb eines Jahres nach der Gemeinderatswahl statt.

(4) Das Amt endet mit der Berufung der neuen Mitglieder, sonst durch Niederlegung, Abberufung, Wegzug und Tod. Anstelle des ausscheidenden Mitglieds tritt die erste Person aus der Nachrücker-Liste.

(5) Der Integrationsrat entsendet aus seinen Reihen Sprecher/innen in der Höhe der Anzahl der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen bzw. Gruppierungen in den Interkulturellen Beirat (IK-Beirat).

§5 Aufgaben und Ziele

(1) Der IG-Rat bestimmt selbst über die Organisation seiner Arbeitsformen. Es sollten jedoch Themen- und projektorientierte Arbeitskreise eingerichtet werden, die auch für Nichtmitglieder offen sein können. Die Arbeitskreise erarbeiten Themen ihres Aufgabengebietes und bringen diese aufbereitet in die IG-Rat Sitzung ein.

(2) Der IG-Rat kann eigene Veranstaltungen und Aktivitäten durchführen, dafür sollen die Haushaltsmittel von der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt werden.

§6 Pflichten der Mitglieder

(1) Der IG-Rat hat neben dem Vertretungsauftrag auch einen Gestaltungsauftrag im interkulturellen und integrationspolitischen Sinne. Dies bedeutet die Gründung von Arbeitsgruppen zu diversen integrativen Themen.

(2) Die Mitglieder des IG-Rats sind verpflichtet, dessen Arbeit nach besten Kräften zu fördern, insbesondere durch die regelmäßige Teilnahme an allen vereinbarten Sitzungen.

(3) Ein Mitglied kann sein Amt niederlegen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§7 Geschäftsgang

- (1) Der/die Integrationsbeauftragte/r der Stadtverwaltung beruft den IG-Rat nach seiner Neubildung zur ersten Sitzung ein.
- (2) Für die nachfolgenden Sitzungen beruft der geschäftsführende Vorstand den IG-Rat schriftlich, durch Übersendung der Tagesordnung und der dazugehörigen Unterlagen, ein. Die Einberufung erfolgt spätestens eine Woche vor der Sitzung.
- (3) Der IG-Rat trifft sich jährlich zu mindestens sechs Sitzungen zusammen. Nach Bedarf kann der IG-Rat auch öffentliche Sitzungen abhalten.
- (4) Der IG-Rat setzt die Termine der öffentlichen Sitzungen fest, diese werden in der Presse unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben.
- (5) Der IG-Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der IG-Rat Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (6) In Notfällen kann der IG-Rat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungs-Gegenstände einberufen werden.
- (7) Die IG-Rat Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlichen Sitzungen behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der geschäftsführende Vorstand von der Schweigepflicht entbindet.

§8 Vorsitzende/r

- (1) Der Integrationsrat Böblingen wählt für jeweils ein Jahr aus seiner Mitte drei Vorsitzende. Bei einem vorzeitigen Ende der Amtszeit sind die neuen Vorsitzenden lediglich für die restliche Zeit zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorstand koordiniert die Zusammenarbeit des IG-Rats.
- (3) Die drei gewählten Vorsitzenden bilden den geschäftsführenden Vorstand des IG-Rats.

§9 Beschlussfassung

- (1) Der IG-Rat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Wird zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, besteht ohne Rücksicht auf die Erschienenen Beschlussfähigkeit.
- (2) Beschlussfassungen erfolgen nach den Grundsätzen des §26 GemO BW. Diese finden jedoch in offener Abstimmung statt, wenn lediglich ein Vorschlag vorliegt; in

diesem Fall können mehrere Vorschläge zu einer Abstimmung zusammengefasst werden.

(3) Über die Sitzungen des IG-Rats sind Niederschriften (Protokolle) zu fertigen.

(4) Die Protokolle des IG-Rats werden dem Schirmherrn und dem/der Integrationsbeauftragten zur Information zugeleitet.

§10 Budget

(1) Der IG-Rat erhält ein Budget für seine geplanten Projekte und Vorhaben. Die Mittel hierfür werden im Haushalt der Stadt Böblingen durch den Gemeinderat bereitgestellt. Die bewilligten Mittel dienen ausschließlich der Arbeit des IG-Rats, etwa zur Durchführung von Klausurtagungen, kulturellen Veranstaltungen, die der IG-Rat (mit)veranstaltet und für seine Öffentlichkeitsarbeit. Sie dürfen nicht als Zuschuss oder Zuwendung an Dritte ausbezahlt werden.

(2) Über den Einsatz der Mittel entscheidet der IG-Rat mit einfacher Mehrheit.

§11 Aufwandsentschädigung

(1) Der IG-Rat bestimmt in Ausnahmefällen über eine pauschale Aufwandsentschädigung, falls ein Mitglied den IG-Rat bei Veranstaltungen o.ä. nach Außen vertritt.

§12 Satzungsänderung

(1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt im November 2017 in Kraft.